



Eidgenössisches Departement des Innern  
Inselgasse 1  
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen  
Regierungsgebäude  
9001 St.Gallen  
T +41 58 229 74 44  
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 25. Februar 2022

### **Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Datenaustausch und Risikoausgleich); Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 17. November 2021 laden Sie uns ein, zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (SR 832.10; abgekürzt KVG) betreffend Datenaustausch und Risikoausgleich Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Die vorgeschlagenen Anpassungen des Risikoausgleichs und der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Datenaustausch zwischen Kantonen und Versicherern sind grundsätzlich sinnvoll.

Mit der Vorlage soll ein erleichterter gegenseitiger elektronischer Datenaustausch nach einem einheitlichen Verfahren eingeführt werden, ähnlich wie es im Bereich der Prämienverbilligung bereits besteht. Es ist möglich, dass sich beim neuen Datenaustausch Synergien zum bereits bestehenden Datenaustausch Prämienverbilligung nutzen lassen. Die innerkantonalen Zuständigkeiten sind aber nicht dieselben. Während die Zuständigkeit für den Datenaustausch Prämienverbilligung bei der Sozialversicherungsanstalt (SVA) des Kantons St.Gallen liegt, liegt die Zuständigkeit für den Vollzug der Bestimmungen zur Versicherungspflicht und für die Führung der Einwohnerregister bei den Gemeinden. Ohne ein konkretes Konzept zur technischen Umsetzung können auch die Kostenfolgen des neuen Datenaustauschs nicht abgeschätzt werden. Wir unterstützen deshalb die Forderung der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK), die Versicherer und Kantone eng in die Ausarbeitung der Ausführungsbestimmungen einzu beziehen. Für die Erarbeitung der konkreten Ausgestaltung des neuen Datenaustauschs und dessen Umsetzung ist ausserdem eine genügend lange Übergangszeit vorzusehen.


Für den Kantonen St.Gallen ist vorgesehen, den neuen Datenaustausch mit den Versicherern durch den Erlass einer kantonalen Rechtsgrundlage an die Gemeinden zu delegieren und den Zugriff der Gemeinden auf die Datenaustauschplattform zu regeln. In diesem Zusammenhang sollte klargestellt werden, dass der Austausch der Daten zum Be-

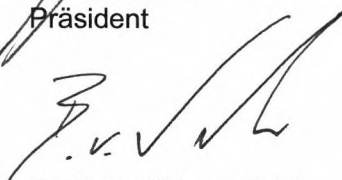


stimmung des Wohnorts der versicherten Person generell (d.h. nicht nur im Zusammenhang mit Art. 6b KVG, sondern auch im Zusammenhang mit Art. 49a und 61 KVG) an die für die Führung der Einwohnerregister zuständigen Gemeinden delegiert werden kann.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

  
Marc Mächler  
Präsident

  
Dr. Benedikt van Spyk  
Staatssekretär



**Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:**

[aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch)

[gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)